

Volkmar Schöneburg

Strafgerechtigkeit bei Wilhelm von Humboldt*

Ähnlich wie der Jubilar vor nun schon 13 Jahren hatte ich einer Versuchung zu widerstehen, als ich mir überlegte, mit welcher wissenschaftlichen Problemstellung zu seinen Ehren ich hier aufwarten sollte. Denn es liegt ja nahe, in etwas zurecht geschnittener Form eine Reprise dessen zu bieten, was in den ihm zugeeigneten Artikeln in „Utopie kreativ“ (Nr. 123/2001) und im „Neuen Deutschland“ vom 5. Januar 2001 bereits veröffentlicht ist, in der von Hermann Klenner immer wieder betonten und seinen Kritikern vorgehaltenen Gewissheit, das Gedruckt- und Gelesenwerden zwei verschiedene Dinge sind.¹

Ich war der Versuchung nicht oder wenigstens nur zum Teil erlegen. Jedoch habe ich ein Thema gewählt, das enge Bezugspunkte zum Lebenswerk des Jubilars aufweist. Denn bis 1958, also bis zu jenem Zeitpunkt, als gegen ihn der Revisionismusvorwurf erhoben wurde², was Klenner wiederum statt einer Professur das Amt eines Dorfbürgermeisters in Letschin, das Fontane als „Klein-Sibirien Preußens“ charakterisiert hat³, einbrachte, lehrte er an der Berliner Humboldt-Universität. Nicht ohne Hintersinn widmete er den 1985 im Leipziger Reclam-Verlag erschienenen Band „Individuum und Staatsgewalt“, der Wilhelm von Humboldts (1767–1835) im Jahre 1792 niedergeschriebene „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“ und dessen Artikel „Ideen über Staatsverfassung, durch die neue französische Konstitution veranlasst“ (1791/92) sowie einige Briefe und Tagebuchaufzeichnungen vereinigt, den juristischen Studentenjahrgängen 1951–1958 an Berlins Humboldt-Universität. Und 1996 edierte Hermann Klenner

* Bei diesem Beitrag handelt es sich um die schriftliche Fassung des Vortrags, gehalten auf dem anlässlich des 75. Geburtstages von Hermann Klenner von der Leibniz-Sozietät und der Rosa-Luxemburg-Stiftung am 21. Januar 2001 veranstalteten Kolloquiums „Gerechtigkeit und Geschichte“.

nochmals rechtsphilosophische Texte Humboldts. Diesmal sind sie Bestandteil der von ihm initiierten und betreuten gediegenen Schriftenreihe des Rudolf Haufe Verlags zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung.⁴

Dass Klenner die Humboldtschen Schriften, nun erweitert durch Arbeiten aus den Jahren 1809–1819, erneut veröffentlichte, ist auch einer geistigen Nähe des Jubilars, der – eine Formulierung aus seiner eigenen Feder aufgreifend – selbst in seinen Dogmatismusjahren in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre Marx nicht ohne Kant, Hegel, Rousseau, Pufendorf und Hobbes zu denken vermochte, zu jenem Vertreter der klassischen deutschen Philosophie geschuldet. Denn im Zentrum des sozial- und rechtsphilosophischen Denkens Humboldts steht eine Rechtsstaatskonzeption – selbst wenn den Begriff des Rechtsstaates offensichtlich der erzkonservative Adam Müller 1808 in ganz anderer Absicht kreierte –, deren Angelpunkt die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung des Individuums ist. Der Zweck des Menschen sei – so Humboldt – „die höchste und proportionalistischste Ausbildung aller menschlichen Kräfte zu einem Ganzen“.⁵ In ihrer Eigentümlichkeit sei das höchste Ziel eines jeden Menschen zu sehen. Bedingung dafür ist Humboldt die Freiheit. Von daher besteht für ihn der Zweck des Staates nicht im Glück und Wohl seiner Bürger – eine solche Glücksbringerarroganz kennzeichnet er als „ärgsten und drückendsten Despotismus“⁶, was wiederum Kant aufgegriffen hat⁷ –, sondern bloß in der Sicherheit.

Den Staat fasst Humboldt als „Rechtsinstitut des Menschen“, der die Sicherheit aller Bürger in „völliger Gleichheit“⁸ für ihre Selbstentfaltung zu gewährleisten habe. Ohne es hier näher ausführen zu können, bleibt festzuhalten, dass sich Humboldt in seinem Rechtsstaatskonzept nicht mit der formalen Gleichheit bei materieller Ungleichheit begnügt. Er verbindet vielmehr den als bloßes Rechtsinstitut legitimierten Staat mit einem auf wirkliche Chancengleichheit zielenden Gesellschaftsmodell, verknüpft Individualität und Kollektivität sowie Eigentümlichkeit und Mannigfaltigkeit als auch formale und materiale Elemente. Rechtssicherheit abgetrennt vom Rechtsinhalt, das heißt gerechtigkeitsentleerte Rechtssicherheit, wie sie die Begründer des deutschen Liberalismus vertraten⁹, ist Humboldts Sache nicht.¹⁰

Schon aus dieser Skizze wird deutlich, gegen wen sich Humboldts „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“, aus denen obige Gedanken im wesentlichen entnommen sind, richteten. Ziel-

scheibe war jener sich aufgeklärt gebende, fürsorglich-paternalistische Polizeistaat des sich seinem Ende zuneigenden 18. Jahrhunderts, dessen Gründungsjubiläum derzeit gerade mit viel Getöse begangen wird. Aus dieser Stoßrichtung erklärt sich auch, warum sich jene Schrift gerade in der DDR vorzüglich eignete – neben Hermann Klenner hielt auch mein zweiter akademischer Lehrer, John Lekschas (1925–1999), einen seiner bemerkenswertesten Akademievorträge 1981 zur Schrift Humboldts¹¹ –, um in der Tradition der aufklärerischen Anti-Absolutisten mit dem Fuchsschwanz argumentierend die damals brennenden Gegenwartsprobleme, die eben insbesondere das Verhältnis Individuum/Staat, Individuum und Gesellschaft betrafen, durch eine historische Verfremdung überhaupt diskutierbar zu machen. Der Preis dieser Methode war aber gleichzeitig, wie Hermann Klenner 1990 in der Nr. 1 von „Staat und Recht“ resümiert, dass damit die Schärfen all der inneren Widersprüche der DDR-Gesellschaft auch sublimiert wurden.¹²

Im folgenden möchte ich mich, da ja mein juristisches Spezialgebiet das des Strafrechts ist, der Strafrechtsphilosophie Humboldts annehmen und aufzeigen, was dieser unter Strafgerechtigkeit verstand. Auf einen ersten Blick könnte man ja vermuten, dass Humboldt, der den Zweck des Staates in der Gewährleistung der Sicherheit seiner Bürger sieht, jenen intellektuelles Rüstzeug liefert, die heute ein „Grundrecht auf innere Sicherheit“ propagieren und damit die Ausweitung des strafrechtlichen Zugriffs des Staates auf das Individuum legitimieren. Denn lässt man die kriminalpolitische Debatte der letzten Jahre Revue passieren, so ist das zwangsläufige Ergebnis: Die Strafrechtsproduktion, das Strafrecht überhaupt hat Hochkonjunktur. Für fast jedes komplexe gesellschaftliche Problem wird heute durch die Politik eine strafrechtliche Lösung angeboten. Der Widerspruch zwischen ökologischen Ansprüchen der Gesellschaft und ökonomischen Interessen soll durch ein umfangliches Umweltstrafrecht gelöst werden. Auf die Gefahren der Gentechnik wird mit strafrechtlichen Sanktionen reagiert. Das Strafrecht wird heute bemüht, weltgeschichtliche Prozesse durch den binären Rechts-/Unrechtscode zu bewerten. Das Zauberwort „Organisierte Kriminalität“ führt zu immer neuen „Verbrechensbekämpfungsgesetzen“. Gerade jüngst reagiert eine hilflose Politik auf die rechtsradikalen Gewalttaten mit Strafverschärfungsvorschlägen, die selbst von einer politischen Partei z.T. getragen werden, die eigentlich eine strafrechtskritische Position vertreten müsste.

Doch der Schein trägt. Eine solche Strafrechtspolitik findet in der Humboldtschen Strafrechtsphilosophie **keine** Legitimationsgrundlage.

Der junge Humboldt hatte bereits in Paris im August 1789 in sein Tagebuch geschrieben, dass alle Laster aus dem Missverhältnis der Armut gegen den Reichtum entspringen, was wiederum bedeute, dass in einem Land, in dem allgemeiner Wohlstand herrsche, es wenige oder gar keine Verbrechen geben würde. Ausgangspunkt dieser bemerkenswerten Einsicht war die Überlegung, dass die Stigmatisierung der Mütter unehelicher Kinder geradezu den Kindesmord befördere. Hingegen eine wirkliche Steuerung jenes Übels nicht über Furcht und Schande, sondern nur über eine Erleichterung der Heirat, eine Verminderung der Armut und Hebung der Moral möglich sei.¹³ Aber trotz solcher Gedankengänge entwirft Humboldt eine geschlosseneren Strafrechtskonzeption erst in seinen „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“, die vollständig erst 1851 – 16 Jahre nach Humboldts Tod – erschienen sind. Zu den bereits zuvor abgedruckten Passagen zählt der Abschnitt über die Kriminalgesetze nicht.

Inwieweit Humboldts Strafrechtsauffassungen durch seine Lehrer während der Zeit seines juristischen Studiums in Göttingen, wo immerhin gleichzeitig einer der Begründer der „Historischen Rechtsschule“, Ritter Gustav v. Hugo (1764–1844), lehrte, geprägt wurden, ist nicht überliefert. Jedenfalls arbeitete er sich während der Göttinger drei Semester (1788/89) durch Kants „Kritik der reinen Vernunft“ hindurch. Nachweislich beeinflusst wurden Humboldts Gedanken aber durch Beccarias (1738–1794) **Klassiker** der strafrechtlichen Aufklärungsliteratur: „Von Verbrechen und Strafen“ (1764), der allein bis 1798 sechs Übersetzungen in Deutschland erfahren hatte. Aber namentliche Erwähnung findet Beccaria in den „Ideen“ nicht.

Die Schrift Beccarias wirkte wie eine Initialzündung für die Produktion strafrechtsrelevanter Aufklärungsliteratur. Beispielsweise legten im Rahmen eines Preisausschreibens auch der Jakobiner Jean Paul Marat (1743–1793)¹⁴ und der Girondist Jacques Pierre Brissot (1754–1793) oder die deutschen Strafrechtler Globig und Huster¹⁵ „Pläne einer guten Kriminalgesetzgebung“ (1783) vor. In Deutschland war es insbesondere Ferdinand Hommel (1722–1788), der das aufklärerische Ideengut verbreitete.¹⁶ Eine **unmittelbare** Wirkung auf Humboldts Strafrechtsdenken übten Ernst Ferdinand Klein (1743–1810), der den Brüdern Humboldt private Vorlesungen über Naturrecht zur Vorbereitung

ihres Studiums hielt und aus dessen Feder der strafrechtliche Teil des Preussischen Allgemeinen Landrechts stammt, aber offensichtlich auch Oberjustizrat Carl Gottlieb Svarez (1746–1798), aktiv Beteiligter an der aufklärerischen Mittwochsgesellschaft, Autor der „Berliner Monatsschrift“, dem Organ der Aufklärung in Preußens Hauptstadt, und Hauptverfasser des Allgemeinen Landrechts, aus. Nicht zu vergessen ist Humboldts kirchlicher Diskussionspartner Karl v. Dalberg (1744–1817), der im Jahre 1792 anonym einen „Entwurf eines Gesetzbuches in Criminalsachen“ publizierte. Gerade Dalberg und Svarez sahen den Zweck des Staates im Wohl und Glück seiner Untertanen¹⁷ – eine Auffassung, die von Humboldt heftigst kritisiert wurde (s.o.).

Worin bestehen nun die Eckpfeiler der Humboldtschen Strafrechtsphilosophie? Ausgangspunkt ist sein vom Menschen und nicht – wie heute von populistischen Kriminalpolitikern oft praktiziert – vom Staat aus gedachter Sicherheitsbegriff: „Sicher nenne ich die Bürger in einem Staat, wenn sie in der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte, dieselben mögen nun ihre Person oder ihr Eigentum betreffen, nicht durch fremde Eingriffe gestört werden; Sicherheit (bezeichnet) folglich ... (die) Gewissheit der gesetzmäßigen Freiheit.“¹⁸ Von dieser Basisaussage aus lassen sich sechs zentrale Punkte in der Humboldtschen Strafrechtsauffassung herauskristalisieren:

1. Zunächst umreißt Humboldt, welche Handlungen überhaupt die Qualität eines Verbrechens besitzen.

Mit dem Strafrecht darf der Staat nur auf solche Handlungen reagieren, die „unmittelbar und geradezu in fremdes Recht eingreifen“.¹⁹ Fremdes Recht mit strafrechtlicher Relevanz kreist Humboldt wiederum dahingehend ein, dass für ihn nur solche Rechte schutzwürdig sind, die das Prinzip der Notwendigkeit, welches er reinen Nützlichkeitsabwägungen gegenüberstellt, nahelegt. Nur diejenigen Rechte werden von ihm anerkannt, die unmittelbar und für jeden notwendig Bedingung seiner Entwicklung sind. Strafwürdig sind Handlungen, die gerade das stören, was dem „Menschen zum Genuss und zur Ausbildung seiner Kräfte unentbehrlich ist.“²⁰ Damit legt Humboldt den Staat auf ein Minimum strafrechtlicher Intervention fest und entwickelt einen Maßstab, ein materielles Kriterium für strafbares Unrecht: Nicht der Verstoß gegen eine bloß gesetzte Norm beliebigen Inhalts soll den materiellen Inhalt des Unrechts ausmachen, sondern ein Verhalten soll erst kriminell sein, wenn

subjektive Rechte anderer Bürger oder Bürgerinnen von gewisser Qualität verletzt werden. Das ist eine strafrechtskritische Entwicklungslinie, die von Anselm Feuerbach (1775–1833), dem Vater des Philosophen, 1796 fortgeführt, z.T. von Franz v. Liszt (1851–1919) aufgegriffen wurde und mit heutigen Worten als systemkritische Rechtsgutstheorie überschrieben wird.²¹ In der einstmaligen sozialistischen Strafrechtstheorie wurde jenes Problem unter dem „materiellen Verbrechensbegriff“ diskutiert. Humboldts Ansatz ist damit eine Absage an eine reine Machtpolitik im Gewande des Strafrechts.

2. Humboldts Strafrechtsmodell ist das eines humanen Strafrechts, obwohl er sich nicht wie Beccaria zur Forderung der Abschaffung der Todesstrafe (manchmal und unter gewissen Umständen sei sie notwendig) durchringen kann. Aber für ihn wächst die Vollkommenheit der Strafe mit ihrer Gelingigkeit.²²

3. Humboldts Strafrecht ist keines der reinen Erfolgshaftung. Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist für ihn an vorsätzliches und schuldhaftes Handeln gebunden. Jegliche Verdachtsstrafe lehnt er ab.²³

4. Zwar ist die klassische Formulierung erst einige Jahre später durch Anselm Feuerbach getroffen worden²⁴, aber indem Humboldt fordert, „dass alle Kriminalgesetze, sowohl diejenigen, welche die Strafen, als diejenigen, welche das Verfahren bestimmen, allen Bürgern ohne Unterschied vollständig bekannt gemacht werden müssen“²⁵, hat er den Inhalt des Satzes „nulla poena sine lege, nullum crimen sine lege“, die Bastion der Rechtsstaatlichkeit im Strafrecht, vertreten.

5. Das Maß der Strafe ergibt sich für Humboldt aus der Qualität des Verbrechens. Die Natur der Strafe müsse immer „nach der Natur des Rechts beurteilt werden ..., welches das Verbrechen kränkt.“²⁶ Gerech ist nur die Strafe, welche der Qualität des Verbrechens entspricht. Dabei redet Humboldt nicht einem einfachen Auge um Auge das Wort. Es kommt ihm vielmehr auf die innere Proportionalität des Strafensystems an. Ungerecht und sogar schädlich ist es hingegen für ihn, wenn dem Verbrechen in dem Maße große Strafen entgegengesetzt werden, in welchem gerade Lokal- oder Zeitverhältnisse sie

häufiger machen.²⁷ Abschreckungs- und Besserungsziele haben für Humboldt, hier in Differenz zu Klein und Svarez, nur in diesem Rahmen eine Berechtigung. Die Besserung (Humboldt schreibt Belehrung) dürfe jedoch dem Verbrecher nicht aufgedrungen werden. Ein solches Aufdrängen laufe auch den Rechten des Verbrechers entgegen, der nie zu etwas mehr verbunden sein kann, als die gesetzmäßige Strafe zu leiden.²⁸ Diese Auffassung Humboldts ist in Inhalt und Diktion ein Vorläufer dessen, was Kant fünf Jahre später in seiner Rechtslehre gegen die strafrechtlichen Nützlichkeitsbegründungen der Aufklärung um der Freiheit und Würde des Menschen willen schreibt: Richterliche Strafe „kann niemals bloß als Mittel ein anderes Gute zu befördern, für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft“ sein, „denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandelt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden“²⁹

Ähnlich argumentiert Hegel in seinen „Grundlinien der Philosophie des Rechts“. Beispielsweise heißt es hier im § 99: Wird das sich aus dem verletzten Recht ergebende Strafmaß verlassen und die Strafe nur auf Abschreckung gegründet, dann setzt „man den Menschen nicht als Freien voraus“ und behandelt ihn wie einen Hund, gegen den man „den Stock erhebt.“³⁰

Humboldt steht so in einer Entwicklungslinie strafrechtlichen Denkens, die sich gegen eine **Entgrenzung** des Strafrechts durch seine **ausschließliche** Orientierung auf die Prävention richtet. Dabei ist die Ähnlichkeit seiner Äußerungen zum Maß der Strafe mit der Hegelschen Rechtsphilosophie verblüffend. Im übrigen teilt Humboldt ebenso wie Kant nicht den Ansatz Beccarias, der die Strafe aus dem Gesellschaftsvertrag direkt ableitet, wemgleich er nicht Kants deftige Worte gebraucht.³¹

6. Ähnlich wie Beccaria und Feuerbach schließt Humboldt neben der belastenden auch die dem feudalen Strafrecht anhaftende entlastende humane Willkür aus, indem er sich gegen das Begnadigungsrecht ausspricht.³²

Wiederum als Grenze des Strafrechts fungiert bei Humboldt das „Autonomieprinzip“.³³ Es ist ein Prinzip der Nichtintervention und umfasst „Handlungen, welche sich allein auf den Handelnden beziehen, oder mit Einwilligung dessen geschehen, den sie betreffen.“³⁴ Sie liegen außerhalb der Wirksamkeit des Staates. Aus dem Autonomieprinzip leitet Humboldt ein ganzes Ent-

kriminalisierungs- und Depönalisierungsprogramm ab, das man wiederum in drei Punkten zusammenfassen kann.

1. Nicht strafwürdig sind für ihn die sogenannten fleischlichen Verbrechen (die Notzucht ausgenommen), unabhängig, ob sie Ärgernis hervorrufen oder nicht, der Selbstmord und sogar „die Ermordung eines anderen mit Bewilligung desselben“³⁵ – also hochaktuell (man denke an die kürzliche Debatte um die Legalisierung der Sterbehilfe in Holland) -, wenn in letzterem Fall nicht die Gefahr des Missbrauchs bestünde.

Humboldt artikuliert damit zugleich indirekt eine Kritik am Allgemeinen Landrecht, das in seinem 12. Abschnitt „gemeine Hurerei, Verführung, Blutschande, Ehebruch, Bigamie, Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können,“ mit drakonischen Strafen bedrohte.

2. Aus dem Grundsatz heraus, dass jeder Bürger ungestört handeln muss, wie er will, solange er nicht das Gesetz überschreitet, lehnt Humboldt auch jene im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Gebote und Verbote ab, die aus kriminalpräventiven Erwägungen die eigentlichen Verbrechenstatbestände und -strafandrohungen überwucherten. Fast jede Deliktgruppe wird mit solchen „Vorbeugungsmitteln“ eingeleitet. Am bekanntesten sind die nicht weniger als 56 Paragraphen, die Vorbeugungsmittel gegen den Kindesmord normieren und Freiheitsstrafen bei Verheimlichung der Schwangerschaft durch die Schwangere, mangelnde Aufmerksamkeit des Schwängerers, der Eltern, Dienstherrschaft und Hauswirtinnen u.s.w. androhen. Solcherart Kontrolle wie auch einer ausschließlichen Gesinnungsverfolgung steht Humboldt ablehnend gegenüber, da sie in die Freiheit des Bürgers eingreifen. Ein solches Zuorkommen liege gänzlich außerhalb der Wirksamkeit des Staates.

3. Die Ehrlosigkeit oder Infamie ist für Humboldt, obwohl sie im Allgemeinen Landrecht für Hochverräter (wie auch die Sippenhaft) geregelt ist, eine untaugliche Straftat.³⁶

Das Humboldtsche Strafrechtsmodell, das auf Rechtsgüterschutz und Eingrenzung der Strafgewalt angelegt ist, enthält Forderungen der Strafrechtsaufklärung, kritisiert aber auch deren Nützlichkeits Erwägungen, um an ihre Stelle Positionen zu setzen, die später von Kant und Hegel weiter gedacht wurden und im übrigen auch in Marxens „Debatten über das Holzdiebstahls-gesetz“ (1842) nachzulesen sind. Später trat Marx dann, insbesondere in der

„Heiligen Familie“ (1845), aber auch in kleineren Arbeiten, in denen er die Steuerungsfähigkeit des Strafrechts verneint³⁷, konsequent für die Aufhebung des Prinzips der Strafe ein. Aber selbst zu diesem Zeitpunkt zollte er der Kant-Hegelschen Straftheorie noch eine gedämpfte Bewunderung, da sie zugleich (jedoch nur in Abstraktion) im Verbrecher den Menschen anerkennt.³⁸

Die strafrechtlichen Ausführungen Humboldts strahlten weniger aus als andere Teile seiner „Ideen“, wenngleich nachgewiesen wurde, dass John Stuart Mill in seiner Schrift über die Freiheit (1859) ganze Begründungsstrukturen der „Ideen“ intakt übernommen hat.³⁹ Aber in den großen strafrechtshistorischen Abhandlungen von Robert v. Hippel und Eberhard Schmidt oder in der Rechtswissenschaftsgeschichte Ernst Landsbergs findet er keine Erwähnung.⁴⁰ Es wurde unter anderem gemutmaßt, dies läge daran, dass Humboldts Strafrechtsideen mit der Verabschiedung des Preußischen StGB von 1851 und der damit verknüpften Absage an die polizeistaatlichen Vorbeugenormen des Allgemeinen Landrechts an Aktualität eingebüßt hätten.⁴¹ Demgegenüber ist zumindest einzuwenden, dass die Reformbewegung gegen das in jenem StGB enthaltene repressive Sexualstrafrecht sich auf die Humboldtsche Gedankenführung stützte und ihren Alternativentwurf (1927) auf diese aufbaute – wie interessanterweise auch die Bolschewiki bei der Neufassung ihres Sexualstrafrechts 1926.⁴²

Doch wenn obige Mutmaßung wenigstens teilweise richtig ist, so gewinnen Humboldts Vorstellungen heute an Aktualität. Denn wir befinden uns in einer Phase der „Erosion des rechtsstaatlichen Strafrechts.“⁴³ Was wir seit Mitte der 80er Jahre auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung erleben, sind oft lediglich Akte der symbolischen Gesetzgebung⁴⁴, ob nun das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (1994), das Gesetz über die Bekämpfung des Terrorismus von 1986, das Verbrechenbekämpfungsgesetz von 1994 oder das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderer gefährlicher Straftaten von 1998. Diese Gesetze sind Ersatzreaktionen des Gesetzgebers in der Absicht, durch Vorspielung gesetzlicher Effektivität und Instrumentalität öffentliche Empörung oder Angst zu beschwichtigen. Letztendlich sind es Alibi- bzw. Krisengesetze, bei denen latente Funktionen die eigentlich vorgegebenen Funktionen überwiegen. Solch latente Funktionen sind die Befriedigung eines aktuellen „Handlungsbedarfs“, die Beschwichtigung der Bevölkerung oder die Demonstration eines starken Staates. Die offiziellen Kriminal-

statistiken legen die Täuschung offen. Trotz allem gesetzgeberischen Aktionismus bleibt die Kriminalitätsbelastung im großen und ganzen unverändert. Für die Politik birgt solche Vorgehensweise den Vorteil, das strukturelle Probleme politisch handhabbar gemacht werden, Handlungsfähigkeit demonstriert wird. Aber in Wirklichkeit erspart man sich mit dem Ruf nach dem Strafrecht die notwendigen strukturpolitischen Interventionen. Man kann diese Effekte auch am gegenwärtigen Problem mit dem Rechtsradikalismus festmachen. Mit Strafrechtsverschärfungen löst man es nicht.⁴⁵

Erst kürzlich ist vermerkt worden, dass offenbar eine Mehrheit der Politiker bereit ist, „der Sicherheit die Rechtssicherheit, der Sicherheit durch den Staat die Sicherheit vor dem Staat zu opfern, die Risiken der Freiheit im Rechtsstaat gegen das Behütetsein im starken Staat zu tauschen.“⁴⁶ Dieser Satz ist keine Kritik an längst vergangener DDR-Wirklichkeit, sondern an gegenwärtigen Tendenzen! Dem Strafrecht geht jedoch dabei seine Rechtsstaatlichkeit verloren: Rechtsgüter verschwimmen. Grundrechte werden abgebaut. Kleine und große Lauschangriffe, Telefonüberwachung, verdeckte Ermittler, Raster- und Schleppnetzfangdungen oder in Polizeigesetzen geregelte Videoüberwachungen und Platzverweise sind jene polizeistaatlichen Vorbeugenormen im Gewand des 20./21. Jahrhunderts, die Humboldt attackierte.

Natürlich ist mir bewusst, dass die Großenkenner der Vergangenheit – wie Hermann Klenner einmal vermerkte – keine Detailrezepte für die Gegenwart bieten. Aber es lohnt sich eben allemal, vergangene Rechtsphilosophen zu unseren Zeitgenossen zu machen, indem man sie in den heutigen Diskurs mit einbezieht. Für mein Thema heißt das, mit einer gewissen Skepsis gegenüber dem Staat – die größten Verbrechen des 20. Jahrhunderts gehen ja immerhin auf sein Konto – das „schützende Strafrecht“, das nicht nur aus Verboten und Strafdrohungen, sondern auch aus der Sicherung von Verfahren, aus Garantien für die Handelnden, aus Rechtsverbürgungen für die von Strafdrohung und Strafverfahren Betroffenen besteht und staatliche Eingriffe begrenzen soll, mit Humboldt zu verteidigen.

In gewisser Weise schließt sich mit dieser strafrechtskritischen Betrachtung der Kreis zum Lebenswerk des Jubilars. Der hatte nämlich 1968, also zur Zeit des Prager Frühlings, gemeinsam mit K.A. Mollnau in den „Konzeptionellen Gedanken zu einem Lehrbuch Rechtstheorie Sozialismus“ geschrieben, dass es grundverkehrt sei, „im Strafrecht den Prototyp des sozialistischen

Rechts zu sehen Jede Identifizierung des sozialistischen Rechts mit dem Strafrecht wirkt ungünstig auf die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewusstseins und hindert die Bürger, das sozialistische Recht als Mittel zur eigenen Daseinsgestaltung bewusst zu handhaben.⁴⁷ Der Generalstaatsanwalt der DDR denunzierte Hermann Klenner daraufhin vor dem ZK-Plenum, indem er ausführte: Diese Position richte sich direkt gegen die Partei, da der Genosse Ulbricht auf der 6. Staatsratstagung erklärt habe, dass das neue Strafrecht ein bedeutsamer Schritt zur Festigung der sozialistischen Rechtsordnung sei.⁴⁸

Aus der Logik der SED-Führung, die sich als „Monosubjekt“ sah, war es nur folgerichtig, dass sie mit dem Strafrecht primär auf repressive Konfliktlösung setzte. Insofern musste jede fundamentale Strafrechtskritik zurückgewiesen werden. Bemerkenswerter ist jedoch, dass dieser Ansatz gar nicht so weit entfernt ist von denjenigen, die meinen, das Strafrecht sei ein Allheilmittel für alle gesellschaftlichen Problemlagen – ohne dessen Wirksamkeitsgrenzen zu beachten.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Hermann Klenner, Verfassungsrecht und Revolution, in: Karl A. Mollnau (Hg.), Einheit von Geschichte, System und Kritik in der Staats- und Rechtstheorie, Bd. 1, Berlin 1989, S. 125.
- 2 Vgl. Ralf Dreier, u.a. (Hg.), Rechtswissenschaft in der DDR, Baden-Baden 1996, S. 137ff.
- 3 Vgl. Theodor Fontane, Briefwechsel mit Wilhelm Wolfsohn, Berlin 1988, S. 72.
- 4 Vgl. Wilhelm von Humboldt, Menschenbildung und Staatsverfassung. Texte zur Rechtsphilosophie, Freiburg-Berlin 1996.
- 5 Humboldt, Menschenbildung ..., a.a.O., S. 221; ders. Individuum und Staatsgewalt, Leipzig 1985, S. 16f.
- 6 Ebenda, S. 14.
- 7 Vgl. Hermann Klenner, Humboldts Staat als Rechtsinstitut des Menschen, in: Humboldt, Menschenbildung ..., a.a.O., S. 328; ders. Deutsche Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert, Berlin 1991, S. 25.
- 8 Humboldt, Menschenbildung ..., a.a.O., S. 229; 133.
- 9 Vgl. beispielsweise Rechtsphilosophie bei Rotteck/Welcker. Texte aus dem Staatslexikon 1834–1847, hrsg. und mit einem Anhang versehen von Hermann Klenner, Freiburg-Berlin 1994.
- 10 Vgl. Hermann Klenner, Rechtsstaatliches bei Humboldt, in: Staat und Recht 1990, S. 691ff.; ders., Drei Irrtümer, Humboldts frühe Staatsphilosophie betreffend, in: Staat und Recht 1985, S. 281ff.
- 11 Vgl. John Lekschas, Zur Staatslehre Wilhelm von Humboldts, Berlin 1981.
- 12 Vgl. Staat und Recht 1990, S. 10.

- 13 Vgl. Wilhelm von Humboldt, Individuum und Staatsgewalt, a.a.O., S. 14.
- 14 Vgl. Jean Paul Marat, Plan einer Criminalgesetzgebung (1780), Berlin 1955.
- 15 Die „Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung“ von Hans Ernst v. Globig (1755–1826) und Johann Georg Huster (1741–1803) ist zum Teil abgedruckt in: Thomas Vormbaun (Hg.), Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit, Bd. I, Baden-Baden 1993, S. 164ff.
- 16 Vgl. Karl Ferdinand Hommel, Des Herren von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen (1778), hrsg. und mit einem Nachwort versehen von John Lekschas, Berlin 1966.
- 17 Vgl. Hermann Klenner, Deutsche Rechtsphilosophie ..., a.a.O., S. 24f.
- 18 Humboldt, Menschenbildung ..., a.a.O., S. 133.
- 19 Ebenda, S. 146.
- 20 Ebenda, S. 169.
- 21 Vgl. Felix Herzog, Über die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1993, S. 247 ff.
- 22 Vgl. Humboldt, Menschenbildung ..., a.a.O., S. 170.
- 23 Vgl. ebenda, S. 178.
- 24 Vgl. Paul Johann Anselm Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts (1801), Gießen 1812, § 20.
- 25 Humboldt, Menschenbildung ..., a.a.O., S. 189.
- 26 Ebenda, S. 174.
- 27 Vgl. ebenda, S. 174f.
- 28 Vgl. ebenda, S. 186.
- 29 Immanuel Kant, Rechtslehre. Schriften zur Rechtsphilosophie, hrsg. und mit einem Anhang versehen von Hermann Klenner, Berlin 1988, S. 147.
- 30 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, hrsg. und mit einem Anhang versehen von Hermann Klenner, Berlin 1981, S. 127f.
- 31 Vgl. Humboldt, Menschenbildung ..., a.a.O., S. 175; Kant, a.a.O., S. 151f. Die Ablehnung der Todesstrafe durch Beccaria stigmatisiert Kant als „teilnehmende Empfindelei einer affektierten Humanität“ (S. 151).
- 32 Vgl. Humboldt, Menschenbildung ..., a.a.O., S. 189.
- 33 Vgl. Konstantinos A. Papageorgiou, Sicherheit und Autonomie. Zur Strafrechtsphilosophie Wilhelm von Humboldts und John Stuart Mills, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1990, S. 324ff.
- 34 Humboldt, Menschenbildung ..., a.a.O., S. 169.
- 35 Ebenda
- 36 Humboldt, Menschenbildung ..., a.a.O., S. 171f.
- 37 Karl Marx, Die Todesstrafe – Herrn Cobdens Pamphlet – Anordnungen der Bank von England, in: MEW, Bd. 8, Berlin 1960, S. 507: Die Statistik und Geschichte beweisen mit vollständiger Evidenz, dass seit Kain die Welt „durch Strafen weder eingeschüchtert noch gebessert worden ist“
- 38 Vgl. Iring Fetscher, Verbrechen und Strafen. Beccaria, deutscher Idealismus, Marx und Paschukanis, in: Lorenz Böllinger/Rüdiger Lautmann (Hg.), Vom Guten, das noch stets das Böse schafft, Frankfurt a.M. 1993, S. 184ff.
- 39 Vgl. Papageorgiou, a.a.O., S. 327.

- 40 Vgl. Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1947; Robert v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Berlin 1925; Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1, München/Berlin 1899.
- 41 So Friedrich Schaffstein, Das Strafrecht in Wilhelm v. Humboldts Schrift über die Grenzen der Staatswirksamkeit, in: Festschrift für Ernst Rudolf Huber, Göttingen 1973, S. 137.
- 42 Vgl. Kurt Hiller, Das Recht über sich selbst, in: Zur Reform des Sexualstrafrechts, Berlin 1926, S. 145; ders., Das Recht über sich selbst, Heidelberg 1908; Sittlichkeit und Strafrecht – Gegen-Entwurf zu den Strafbestimmungen des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches über geschlechtliche und mit dem Geschlechtsleben in Zusammenhang stehende Handlungen, hrsg. vom Kartell zur Reform des Sexualstrafrechts, Berlin 1927; Gregor Batkis, Die Sexualrevolution in Rußland, Berlin 1925.
- 43 Vgl. u.a. Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, hrsg. vom Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M., Frankfurt a.M./Berlin/Bern 1995.
- 44 Vgl. zur symbolischen Gesetzgebung Winfried Hassemer, Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1989, S. 551ff.
- 45 Paradoxe Weise greift der durch die Brandenburger Landesregierung im Herbst 2000 vorgelegte Gesetzentwurf zur Verschärfung des Strafrechts auf das Tatbestandsmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ zurück, das der nazifaschistischen Tätertypenlehre entstammt und 1941 mit der Neufassung des Mordparagrafen in das StGB gelangte. Der Gesetzentwurf sieht nun einen Tatbestand der „Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen“ mit einer Verdoppelung (!) des Strafrahmens vor. Dadurch wird der Tatbestand verdeckt zu einer Gesinnungsnorm. Vgl. Heribert Ostendorf, Dokumentation des NS-Strafrechts, Baden-Baden 2000, S. 22f.
- 46 Thomas Vormbaum, Das erste Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte, Bd. 1 (1999/2000), Baden-Baden 2000, S. XXXV; vgl. auch Jürgen Welp, Überwachung als System. Die Entwicklung der Fernmeldeüberwachung in Deutschland, in: Jahrbuch ..., a.a.O., S. 457ff.
- 47 Der Text ist abgedruckt in: K.A. Mollnau (Hg.), Einheit von Geschichte ..., Bd. 2, Berlin 1989, S. 284f.
- 48 Vgl. Dreier u.a. (Hg.), Rechtswissenschaft ..., a.a.O., S. 502ff.



Schmidt, Walter (Hrsg.): "Bürgerliche Revolution und revolutionäre Linke. Beiträge eines Kolloquiums anlässlich des 70. Geburtstages von Helmut Bock am 15. Mai 1998", trafo verlag 2000, , 275 S., geb., ISBN 3-89626-199-1, 24,80 •



Bleiber, Helmut / Dlubek, Rolf / Schmidt, Walter (Hrsg.): "Demokratie und Arbeiterbewegung in der deutschen Revolution von 1848/49. Beiträge eines Kolloquiums zum 150. Jahrestag der Revolution von 1848/49 am 6./7. Juni 1998 in Berlin", trafo verlag 2000, 297 S., geb., ISBN 3-89626-226-2, 24,80 •